

Allgemeine Einkaufsbedingungen der digiraster GmbH & Co. KG

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestellungen der digiraster GmbH & Co. KG (nachfolgend "**digiraster**") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**EKB**"). Entgegenstehende, abweichende oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in diesen EKB nicht festgelegt sind, erkennt digiraster nicht an, es sei denn, digiraster hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn digiraster in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den EKB nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos annimmt, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist und digiraster einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die EKB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass digiraster jeweils verpflichtet ist, gesondert auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 1.3 Die EKB gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Angebot - Bestellung - Unterlagen

- 2.1 Der Lieferant hat sich bei seinen Angeboten an die Anfrage von digiraster zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant die Anfrage von digiraster in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant digiraster ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellungen von digiraster unverzüglich schriftlich unter Angabe der Bestellnummer zu bestätigen. Auf Abweichungen gegenüber der Bestellung muss der Lieferant digiraster in dem Bestätigungsschreiben hinweisen.
- 2.3 Sofern der Lieferant digiraster Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, ist digiraster berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.
- 2.4 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verbleiben alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, usw. (nachfolgend "**Unterlagen**"), die digiraster dem Lieferanten zur Verfügung stellt, das Eigentum von digiraster und unterliegt dem Urheberrecht von digiraster. Der Lieferant darf die Unterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von digiraster nicht Dritten zu überlassen, sie nicht zu vervielfältigen und die Unterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

3. Lieferzeit - Verzug - Teilleistungen

- 3.1 Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung DDP (nach aktuellen Incoterms, derzeit Incoterms 2020) gemäß dem in der Bestellung von digiraster benannten Lieferort, oder, sofern in der Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Reinsburgstraße 96/1, 70197 Stuttgart, Deutschland.
- 3.2 Lieferungen haben zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin, einem sonst vereinbarten Liefertermin oder nach dem Lieferabruf von digiraster zu erfolgen. Angegebene oder vereinbarte Liefertermine sind bindend. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei digiraster oder bei der von digiraster bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Abnahme. Lieferungen vor oder nach dem Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von digiraster zulässig.

- 3.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Lieferungen und Leistungen ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies digiraster unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen, auch wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Weder die Anzeige noch ein Schweigen von digiraster hierauf stellt eine Anerkennung eines neuen Termins dar oder berührt das Recht auf Geltendmachung von etwaigen Rechten und Ansprüchen.
- 3.4 Befindet sich der Lieferant im Verzug, ist digiraster berechtigt, für jeden angefangenen Tag nach Verzugseintritt einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Wertes der Lieferungen und/oder Leistungen, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des genannten Wertes. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.5 Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung von digiraster zulässig. Nimmt digiraster eine Teilleistung bzw. -lieferung oder eine verspätete Lieferung bzw. Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar.
- 3.6 Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Verzuges ist digiraster nicht einverstanden.

4. Versand - Verpackung - Gefahrenübergang

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von digiraster und den Inhalt der Sendung deutlich anzugeben.
- 4.2 Lieferungen haben fracht- und verpackungsfrei zu dem Werk von digiraster oder dem von digiraster genannten sonstigen Bestimmungsort zu erfolgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 4.3 Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung und Art der Versendung verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken und zu versenden, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist. Die Auswahl des geeigneten Transporteurs ist Sache des Lieferanten.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte, insbesondere des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte während des Transports, geht erst mit der Übergabe der Produkte im Wareneingang am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf digiraster über.

5. Preise - Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise - ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer - und unterliegen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keinen nachträglichen Änderungen.
- 5.2 Die Preise schließen die Kosten für Versand, Transportversicherung und Verpackungen und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5.3 Ist die Höhe des Preises nicht bestimmt, so gelten die üblichen Preise, höchstens die von digiraster zuletzt für die Abnahme gleicher Mengen und Leistungen gezahlten Preise.
- 5.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung von Rechnungen innerhalb von vierzehn Tagen mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren

Rechnung, jedoch nicht vor Erhalt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Bei Rechnungen ohne Skonto zahlt digiraster innerhalb von 30 Tagen netto.

Der Abzug vereinbarten Skontos ist auch dann möglich, wenn digiraster aufrechnen oder wegen Sach- oder Rechtsmängeln berechtigt ist, Zahlungen einzubehalten.

- 5.5 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten. Zahlungen bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6. Qualitätsstandards - Mängelansprüche

- 6.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen den im Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, den einschlägigen Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den allgemein anerkannten Regeln und den sonstigen Vorschriften, die den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben, entsprechen, und für die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung geeignet sein, soweit dies dem Lieferanten bekannt oder aus den Umständen ersichtlich ist. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant bei digiraster über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
- 6.2 Bei Lieferungen und Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Leistungsmerkmale aufweisende Unterlagen zugrunde liegen, sind neben den Vorgaben gemäß Ziff. 6.1 dieser EKB die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten. Derartige Unterlagen gehen den im Übrigen geltenden Industrienormen vor.
- 6.3 Änderungen in der Ausführung oder Qualität der Lieferungen und Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch digiraster vorliegen.
- 6.4 Sofern der Kunde von digiraster die Einführung, Erstellung und Verwaltung von Materialdatenblättern, sowie von sonstigen Produkt- bzw. Herstellungsnachweisen verlangt, verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm zu liefernden Produkte, diesem Verlangen ebenfalls nachzukommen und digiraster sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen zukommen zu lassen, die digiraster benötigt, um die Erwartungen der Kunden erfüllen zu können.
- 6.5 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, (a) es greift die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB, (b) dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, oder, (c) dass der Kunde und digiraster eine längere Verjährungsfrist vereinbart haben.
- 6.6 Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen kann digiraster innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach der Wahl von digiraster Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangel freier Produkte verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet oder wenn digiraster ungewöhnlich hohe Schäden drohen), ist digiraster - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Der Lieferant hat digiraster in diesen Fällen die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 6.7 Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei

digiraster anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von digiraster gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.

- 6.8 Die Einschränkung der gesetzlichen Mängelansprüche von digiraster ist unzulässig und unwirksam. Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Schadenersatzansprüche ist digiraster weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe einverstanden.
- 6.9 Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt digiraster insoweit unbenommen. Die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

7. Wareneingangskontrolle - Mängelrüge

- 7.1 Der Lieferant hat die Ware 100% geprüft zu liefern. In Abweichung von § 377 HGB prüft digiraster nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge (Stückzahl) und dem bestellten Typ (Identität) entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.
- 7.2 digiraster ist berechtigt, sich nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen.
- 7.3 Stellt digiraster durch eine stichprobenartige Prüfung Mängel in einer Lieferung fest, so ist digiraster berechtigt, nach Wahl von digiraster die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchung.
- 7.4 Die Rügefrist für Mängel beträgt mindestens 10 Werktage. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.

8. Haftungsbeschränkung - Produkthaftung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Der Lieferant haftet gegenüber digiraster - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen EKB. Jeglicher Beschränkung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von digiraster (insbesondere aus Verzugs-, Mangel-, und Produkthaftung) widerspricht digiraster sowohl hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, digiraster von jeglichen Kosten und Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler oder ein Mangel auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt oder auf eine Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 8.3 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 8.2 dieser EKB weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer jährlichen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen € pro Personen-/Sach- und Vermögensschäden - pauschal - zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant digiraster eine solche unverzüglich nachzuweisen. digiraster eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

9. Rechte und Schutzrechte Dritter - Freistellung

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das betreffende Produkt selbst, die verwendeten Materialien oder angewandte Verfahren. Rechte Dritter in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster.

9.2 Die Verpflichtung gemäß Ziff. 9.1 dieser EKB gilt für alle Märkte weltweit.

9.3 Sollte digiraster von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, digiraster von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Sofern der Lieferant zur Freistellung gemäß vorstehendem Satz 1 dieser Ziff. 9.3 dieser EKB verpflichtet ist, hat er digiraster auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die digiraster aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

9.4 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 9.3 dieser EKB weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

9.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß dieser Ziff. 9 dieser EKB beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten akzeptiert digiraster nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen).

10.2 Mit allen darüberhinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts - insbesondere mit erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten - und sonstigen Sicherungsrechten ist digiraster nicht einverstanden.

11. Weitergabe von Aufträgen

11.1 Der Lieferant hat digiraster schriftlich darüber zu informieren, wenn er beabsichtigt, im Rahmen eines Auftrages bzw. einer Bestellung Dritte oder Subunternehmer einzuschalten.

11.2 Die Übertragung von Verträgen auf Dritte zur Erfüllung der gegenüber digiraster bestehenden Verpflichtungen ist ohne die schriftliche Zustimmung von digiraster unzulässig.

12. Abtretung - Aufrechnung - Zurückbehaltung

12.1 Gegen digiraster bestehende Forderungen können nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von digiraster wirksam abgetreten oder durch Dritte eingezogen werden. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

12.2 Gegen Forderungen von digiraster an den Lieferanten kann dieser nur aufrechnen, wenn seine Forderungen (a) unbestritten, (b) rechtskräftig festgestellt, (c) von digiraster

anerkannt sind oder (d) in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von digiraster stehen.

- 12.3 Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist digiraster nicht einverstanden.

13. Übereinstimmung mit Gesetzen

- 13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass er während und in Ausführung eines Vertrages bzw. einer Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf den Unternehmensbereich des Lieferanten, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen wiedergeben.
- 13.2 Auf Anforderung von digiraster wird der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Gesetze, etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird digiraster alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen und wird digiraster von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen digiraster erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Die Regelung gemäß vorstehendem Satz 2 dieser Ziff. 13.2 dieser EKB findet keine Anwendung, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Der Lieferant kann gegen die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziff. 13.2 dieser EKB weder die Einrede der Vorausklage noch ein Zurückbehaltungsrecht noch den Einwand, die freizustellende Forderung bestehe nicht, einwenden (Freistellung auf erstes Anfordern).

14. Exportkontrolle - Zoll - Erklärungen über den Warenursprung

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, digiraster über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Waren folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß der Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von digiraster.
- 14.2 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, digiraster alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie digiraster unverzüglich (vor der Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Lieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über den Ursprung der gelieferten Erzeugnisse auszustellen. Dies gilt auch für neu aufgenommene Artikel während des Gültigkeitszeitraumes der Lieferantenerklärung. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die digiraster durch eine schuldhafte nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 14.4 Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe einer Lieferantenerklärung nicht zutreffen, wird der Lieferant digiraster informieren und eine entsprechende Begründung liefern.

15. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 15.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist Stuttgart, Deutschland.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, wird das Amtsgericht Stuttgart, Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, wird das Landgericht Stuttgart, Deutschland als Gerichtsstand vereinbart.
- 15.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts-Abkommens (CISG).

digiraster GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft: 70197 Stuttgart

Amtsgerecht Stuttgart: HRA 734880

USt-IdNr.: DE320251883

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Gerd Bauer, Jürgen Numberger